

Raubewußtsein und Raumerfassung in Frankreich nach Enquêtes der königlichen Verwaltung (13. Jahrhundert)

VON DIETRICH LOHRMANN

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das mir angetragene Thema »Raumbewußtsein und Raumerfassung im mittelalterlichen Frankreich« aufzufassen und entsprechend abzuhandeln. Der von mir gewählte Zusatz »nach Enquêtes der königlichen Verwaltung« deutet an, daß es um einen Bereich geht, in dem administrative Erfassung und politisch-rechtliche Kontrolle des Landes im Vordergrund stehen.

Sachlich vorangehen müßte die eigentliche Besiedlung und die frühere räumliche Durchdringung des Landes. Das wäre hier zwar nicht die Frage nach frühgeschichtlichen Siedlungsspuren oder etwa der Stand der Besiedlung zur Zeit der höchsten Entwicklung der gallo-römischen Periode (ein Höchststand, den die Archäologie nachgewiesen hat, der aber am Ende der Antike schon längst nicht mehr gewährleistet war, so daß die mittelalterliche Siedlung vielerorts vor einem Neuanfang stand). Zumindest aber wären – für ein wirkliches Verständnis der Möglichkeiten des Königtums – die siedlungspolitischen Aktivitäten des 11.–12. Jahrhunderts anzusprechen. Auf diesem weiten Forschungsfeld hat die französische Geschichtsschreibung gerade in den letzten 50 Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. Ich erwähne nur das große, nicht ganz unumstrittene Werk von Robert Fossier über die Picardie¹⁾ und erinnere an die zahlreichen Arbeiten von Charles Higounet, der über das südwestliche Frankreich persönlich, hier auf der Reichenau, vorgetragen hat²⁾. Higounet war auch mit den weiten Räumen Frankreichs nördlich der Loire wohlvertraut und hat in einem minutiös dokumentierten, nachgelassenen Werk zuletzt Rodung und Siedlung im weiten Umkreis des Pariser Beckens behandelt³⁾.

Der Gesamtbereich der französischen Regionalmonographien bleibt hier jedoch ausgespart, denn er ergäbe einen Forschungsbericht, in dem das Thema des Raumes in Konkur-

1) R. FOSSIER, *La terre et les hommes en Picardie*, 2 Bände, Paris-Louvain, 1968. Vgl. DERS., *Naissance de l'Europe. Aspects économiques et sociaux*, 2 Bände, Paris 1982.

2) Ch. HIGOUNET, *Zur Siedlungsgeschichte Südwestfrankreichs vom 11. bis zum 14. Jh.*, in: W. SCHLESINGER (Hg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (Vu F 18), Sigmaringen 1975, S. 657–694. Vgl. DERS., *Paysages et villages neufs du Moyen Age*, Bordeaux 1975, und DERS., *Villes, sociétés et économies médiévales*, Bordeaux 1991 (beide Bände mit Schwergewicht auf der Siedlungsgeschichte Südwestfrankreichs).

3) Ch. HIGOUNET, *Défrichements et villeneuves du Bassin parisien (XI^e–XIV^e siècles)*, Paris 1990.

renz zu Wirtschaft und Gesellschaft stünde⁴⁾. Eine Fülle von Werken wäre zu nennen und darin eine immer neue, recht heikle Abgrenzung der rein räumlichen Aspekte zu treffen. Das möchte ich Ihnen und mir ersparen. Bleiben wir bei der immer neuen Frage, seit wann es gelungen ist, aus Frankreich ein räumlich voll erfaßtes, zentral regiertes Land zu machen. Sehr viele Antworten sind hierauf gegeben worden. Alle sind so richtig und so unvollständig wie die immer neuen Versuche, ein eindeutiges Datum für das sukzessive Auseinandertreten von Deutschland und Frankreich zu finden. Genannt hat man für diese volle räumliche Erfassung vor allem die Zeit der letzten Kapetinger aus direkter Linie, in der es 1328 unter anderem gelang, eine landesweite Übersicht über die Zahl der Feuerstellen zu erstellen und damit Möglichkeiten für eine relativ genaue demographische Abschätzung einschließlich der regionalen Unterschiede zu schaffen⁵⁾. Genannt wird aber auch die Überwindung der spätmittelalterlichen Krise durch Ludwig XI. und dessen Bemühen um eine beschleunigte Nachrichtenübermittlung⁶⁾. Neuzeithistoriker verweisen auf die weitere Verdichtung der zentralen Institutionen im Frankreich der Intendanten zur Zeit Ludwigs XIV. Wieder andere sehen den Abschluß im Werk der Revolution und Napoleons, im Bau eines strahlenförmig von Paris ausgehenden Straßen- und Eisenbahnnetzes oder des zentral gelenkten Unterrichtswesens, ganz zu schweigen von der weiteren Überwindung räumlicher Distanzen durch innerfranzösische Fluglinien, TGV, Minitel und andere Wunder des elektronischen Zeitalters⁷⁾.

Bleiben wir indes in der frühesten und heikelsten Phase. Es ist der Schritt von der Konsolidierung der noch immer kleinen und gefährdeten Krondomäne unter Ludwig VI. und Ludwig VII. (1108–1180) zur entschlossenen Ausweitung unter Philipp II. August

4) A. GIRARDOT, *Le droit et la terre. Le Verdunois à la fin du Moyen Age*, 2 Bände, Nancy 1992 (in der Bibliographie S. XXVII–XXXIII zahlreiche weitere Regionalmonographien zu französischen Landschaften).

5) F. LOT, *L'état des paroisses et des feux de 1328*, Bibliothèque de l'École des Chartes 90, 1929, S. 51–107, 256–315.

6) Das Ludwig XI. traditionell zugeschriebene Edikt zur Einrichtung einer Staatspost im Jahre 1464 gilt heute als Fälschung des 17. Jh., doch sind Botenstafetten entlang wichtigen Straßen für 1480–82 bezeugt. Vgl. E. VAILLÉ, *Histoire générale des postes françaises* 1, Paris 1947. Th. SZABÒ, *Art. Botenwesen*, *Lex MA* 2, 1983, Sp. 486. Das Königtum soll 1231 ca. 16 Boten beschäftigt haben, 1383 ca. 31, 1483 schon 240. Die Progression dürfte nur teilweise durch die Überlieferung bedingt sein.

7) Eine neuere zeitübergreifende Übersicht über die Fortschritte der Zentralisierung in Frankreich unter Einbeziehung des Transport- und Nachrichtenwesens ist mir derzeit nicht bekannt. J. EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Stuttgart 1987, beschreibt die Leitlinien. A. LONGNON, *La formation de l'unité française*, Paris 1922, und L. MIROT, *Manuel de géographie historique de la France*, 2 Bde., Paris 1947–50, beschränken sich auf die politisch-territorialen bzw. statistischen Aspekte und bleiben in diesem Bereich unverzichtbar. F. BRAUDEL, *Frankreich 1: Raum und Geschichte*, Paris 1986, dt. Stuttgart 1989, betont die regionale Vielfalt des Landes; anregend dort der dritte Teil: »Ist Frankreich eine Erfindung der Geographie?« – Gute Abschnitte zur räumlichen Erschließung im 15.–16. Jh. haben I. MIECK, *Die Entstehung des modernen Frankreich 1450–1610*, Stuttgart 1982, S. 54–61, und zeitlich anschließend W. MAGER, *Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne 1630–1830*, Stuttgart 1980, S. 17–27 und 159–165. Vgl. auch X. de PLANHOL, *Géographie historique de la France*, Paris 1988 und B. GUENÉE, *Espace et Etat dans la France du Bas Moyen Age*, in: *Annales E.S.C.* 1968, S. 744–758.

und Ludwig VIII. (1180–1226). Dieser große Schritt nach vorn ist am Anfang des 13. Jahrhunderts bekanntlich außerordentlich schnell vollzogen worden, so schnell, daß der König nach der Eroberung der Normandie und dem Gewinn von Maine, Touraine, Anjou und Poitou die ihm vom Papst zusätzlich angebotene Möglichkeit eines direkten Ausgriffes auch ins Gebiet der Langue d'oc, des Albigenenserlandes und der Grafschaft Toulouse, 1209 nicht selbst wahrnehmen wollte und er sich mit der Bereitstellung eines Vasallen begnügte. Auch Truppen nach Italien hat er nicht senden wollen und das kühne Unternehmen seines Sohnes in England nicht unmittelbar unterstützt. Ganz offensichtlich wollte er eine Überschätzung seiner Kräfte vermeiden und hat dabei die räumlich begrenzten Möglichkeiten seiner Verwaltung in die Überlegungen einbezogen.

I. DIE ZEIT KÖNIG PHILIPPS II. AUGUSTUS

Während England spätestens seit der normannischen Eroberung und der Anlage des Domesday Book (1086) über eine leistungsstarke Lokalverwaltung verfügte, in die der König jederzeit durch Reiserichter kontrollierend eingreifen konnte, vollzog sich die administrative Durchdringung Frankreichs während des 12. Jahrhunderts zunächst noch im Rahmen der Fürstentümer. Die königliche Domäne bildete nur eines unter zahlreichen Territorien und seine Verwaltung war nicht unbedingt die effizienteste unter ihnen. Diese Domäne mußte erst mühsam konsolidiert und allmählich erweitert werden. Als wichtigste Berater am Hof fungierten noch die oft von Eigeninteressen geleiteten Fürsten. Die Schriftlichkeit der Verwaltung, soweit wir sie kennen, war weniger entwickelt als im anglo-normannischen Machtbereich⁸⁾.

Lange hat man deshalb den Übergang zu einer effizienten Verwaltung erst für die Zeit nach der Eroberung der Normandie angenommen und erst mit ihrer Eingliederung in die königliche Domäne (1204) die entscheidenden Neuerungen verbunden. Diese Sicht der Dinge ist 1981 durch John W. Baldwin, den Verfasser der neuesten Monographie über die Regierung König Philipps II. Augustus, grundlegend revolutioniert worden. Entscheidend wirkt nun in der über 42 jährigen Regierungszeit dieses wohl bedeutendsten der französischen Könige nicht mehr das Jahr der großen Eroberungen von 1204 (Normandie, Maine, Anjou, Touraine) und das Jahrzehnt ihrer Verteidigung bis zum definitiven Sieg in der Schlacht von Bouvines (1214), sondern die interne Vorbereitung im Jahrzehnt vor 1204⁹⁾.

8) Einschlägig hierzu ist vor allem die amerikanische Forschung: C.W. HOLLISTER und J.W. BALDWIN, *The Rise of Administrative Kingship: Henry II and Philip Augustus*, *American Historical Review* 83, 1978, S. 867–905. Th. BISSON, *Les comptes des domaines au temps de Philippe Auguste: Essai comparatif*, in: R. H. BAUTIER (Hg.), *La France de Philippe Auguste*, Paris 1982, S. 251–539, bes. 532ff.

9) J.W. BALDWIN, *La décennie décisive: les années 1190–1203 dans le règne de Philippe Auguste*, *Revue historique* 266,2, 1981, S. 311–337, mit Verweis auf die älteren Forschungen von F.M. Powicke, Ch. H. Haskins, J. R. Strayer, Ch. Petit-Dutaillis, R. Fawtier.

Die Beweisführung Baldwins für diese These brauchen wir hier nur anzudeuten. Sie konzentriert sich auf das Ausscheiden der Lehnsfürsten aus dem engeren Regierungsapparat des Königs (insbesondere dem Seneschalat und der Kanzlei), auf die Bildung eines neuen Beraterstabes, die Vermehrung der königlichen Verwaltungsbezirke (*prévôtés*) von 41 im Jahre 1179 auf 62 im Jahre 1203, die Einrichtung eines zentralen Rechnungsbureaus schon 1190 in Paris und als wichtigstes hier: die Übertragung der Gerichtsbarkeit im Lande auf einen neuen Beamtentyp, die *Baillis* des Königs. Diese letzte Maßnahme wird im Juni 1190 vom König vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug mit äußerstem Nachdruck ausformuliert. Die Rede ist nicht nur von den *Baillis* als Personen, sondern auch von ihren namentlich bezeichneten Gebieten (*terris*), in denen sie eingesetzt seien, um monatlich einen Gerichtstag (*Assise*) anzusetzen¹⁰. Die praktische Umsetzung einer solchen Verfügung ist aus den wenigen erhaltenen Akten des nachfolgenden kriegserfüllten Jahrzehnts nicht unmittelbar nachvollziehbar, zumal Philipp 1194 bei einem Überfall des englischen Königs Richard Löwenherz sein gesamtes Archiv verlor¹¹. Aber sicher ist zumindest, daß 1202–03 in der einzigen Jahresrechnung, die wir haben, die entscheidenden Aufgaben durch elf königliche *Baillis* versehen werden: es sind drei *Baillis* im Nordwesten in Richtung auf die Normandie, fünf im Süden bis nach Bourges und drei im Nordosten zum *Vermandois* hin. Diese Beauftragten verzeichnen, wie 1190 vorgesehen, die Gerichtseinnahmen. Sie rechnen über sie ab, kontrollieren die Amtsführung der regionalen *Prévôts*, kommen dreimal im Jahr in Paris zusammen und legen inzwischen auch für eine Menge anderer Vorgänge Rechnung: es sind dies insbesondere ihre Ausgaben im Dienst des Königs, darunter wichtige militärische Ausgaben. Ebenso rechnen sie ab über die Einnahmen aus Regalien, Steuern und den königlichen Wäldern. Die Summe der Zahlungen der *Baillis* übersteigt 1202–03 bereits um das Doppelte die Ausgaben der *Prévôts* (74684 livres parisis statt 31781)¹².

Was nach dieser Konzentration auf einen ganz engen Kreis königlicher Vertrauter noch ausstand, war die Abgrenzung fester Amtsbezirke für die *Baillis*. Hierfür war die Zeit der schweren Kämpfe mit Richard Löwenherz ganz und gar nicht geeignet. Ständig verlagerte sich in ihr das Schwergewicht der königlichen Aktionen, und dementsprechend wurden auch die *Baillis* eingesetzt. Oft handelten sie zu zweit oder zu dritt nebeneinander in einem relativ weiten Bereich, so vor allem im Nordosten. Andere *Baillis* wurden nacheinander in sehr unterschiedlichen Funktionen eingesetzt. Der *Bailli* Renaud de Cornillon rechnete 1202 zunächst über Judengelder aus der Champagne ab, dann über-

10) *Recueil des actes de Philippe Auguste, roi de France* 1, ed. F. DELABORDE, Paris 1916, S. 416–420, Nr. 345. Vgl. O. GUILLOT und R. H. BAUTIER, Art. *Bailli*, in: *Lexikon des MA* 1, 1980, Sp. 1354–1357.

11) A. CARTELLIERI, Philipp II. August, König von Frankreich, 3, Leipzig 1910 S. 94f. Vgl. BALDWIN, *Décennie* (Anm. 9), S. 318f.

12) J. W. BALDWIN, *The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages*, Berkeley/Los Angeles/London 1986, S. 125–136 und Anm. S. 493–496. BALDWIN, *Décennie* (Anm. 9), S. 330.

nahm er die administrative Oberleitung im Kampfgebiet an der Epte, westlich von Beauvais (Gournay, pays de Bray). 1207 hingegen, nach Abschluß der Kämpfe, wurde er Bailli auf der Halbinsel Cotentin und behielt diesen Amtsbezirk als *baillivus domini regis in Constantino* bis 1214¹³⁾.

Die Eroberung der Normandie hat die Ausbildung fester Amtsbezirke für die königlichen Baillis zwar nicht in Gang gebracht, aber doch sichtlich gefördert. Vereinzelt erscheinen administrativ-geographische Zuständigkeiten schon lange vor 1204: 1190 zweimal ein Bailli von Bourges (*Bituricensis*), 1196 ein Bailli für das Artois. Anglo-normannischer Einfluß hat bei diesem Übergang von der personalen zur räumlichen Verwaltungskompetenz direkt keinen Einfluß ausgeübt, es sei denn, er ginge auf persönliche Kontakte zwischen Philipp und dem alternden englischen König Heinrich II. zurück. Der erste schriftliche Beleg neben denen aus Bourges bleibt der im »politischen Testament« des Königs vom Juni 1190, vor dem Aufbruch zum Kreuzzug. In der Normandie nach 1204 mehren sich die Zeugnisse: 1205, 1207, 1211 erscheint ein Bailli in Caen und Falaise, 1207 Renaud de Cornillon im Cotentin, 1209 je ein Bailli in Gisors und Pont-Audemer, 1213 einer für Verneuil und 1219 einer für Bernay¹⁴⁾.

Auch die administrativen Untersuchungen zur klareren Erschließung und Abgrenzung der Kompetenzen beginnen in der Krondomäne. Baldwins neue Edition wichtiger, zumeist unedierter Teile der königlichen Register läßt dies deutlich werden, wenn die Datierung im Einzelfall auch strittig sein mag. Spätestens 1202 dürften Abgrenzungen zwischen den Rechten des Königs und denen der Bischöfe bzw. Kirchen in Orléans und Chalons liegen; zu 1201–02 gehört eine Untersuchung im Wald von Yvelines und zu 1196–1202 eine weitere über die Zölle von Bapaume. Bei einer Enquête über den Amtsbereich der Châtellenie von Lens (Flandern) geht es ausdrücklich um räumliche Abgrenzungen¹⁵⁾. Unsicherheiten über die Grenzen einzelner Bailliagebezirke gab es auch noch am Ende des Mittelalters¹⁶⁾.

1204–05 beginnen im gleichzeitig angelegten Register A des Königs die Enquêtes und anderen Aufzeichnungen, die sich unmittelbar auf die Eroberung der Normandie beziehen. Philipp Augustus will dieses Land unmittelbar und möglichst ganz kontrollieren.

13) L. DELISLE, Chronologie des baillis et des sénéchaux royaux, depuis les origines jusqu'à l'avènement de Philippe de Valois, in: Recueil des historiens des Gaules et de la France (zit. RHF) 24, Paris 1904, S. 146*. Vgl. F. LOT-R. FAWTIER, Le premier budget de la monarchie française. Le compte général de 1202–1203, Paris 1932, S. CLXXXIII–CLXXXV, CCV–CCVII.

14) BALDWIN, Government (Anm. 12), S. 429–433. Vgl. ebd. S. 224.

15) Les registres de Philippe Auguste, ed. J. W. BALDWIN (RHF, Documents financiers et administratifs 7), Paris 1992, S. 53, Nr. 9.

16) G. DUPONT-FERRIER, Les officiers royaux des bailliages et sénéchaussées et les institutions monarchiques locales en France à la fin du Moyen Age, Paris 1902, S. 3–11. Gegen die Übertreibungen von Dupont-Ferrier siehe B. GUENÉE, La géographie administrative de la France à la fin du Moyen Age: élections et bailliages, Le Moyen Age 67, 1971, S. 293–323.

Ein erstes Problem stellt sich bei drei wichtigen Burgen mit den jeweiligen Städten und Wäldern, deren Einkünfte König Richard 1190 beim Aufbruch zum Kreuzzug zunächst seiner Mutter Eleonore übertragen hatte, wenig später 1191 seiner Frau Berengaria von Navarra. Als Witwe hatte die Königin Berengaria Anspruch auf Entschädigung. Man bot ihr die Einkünfte der Stadt Le Mans. Ein Wertvergleich sollte von der Höhe der Einkünfte zum Zeitpunkt des Aufbruchs zum Kreuzzug ausgehen. Entsprechend wurde schon im August–September 1204 ein Vertrag geschlossen. Die Einkünfte sollten geschätzt werden: (*estimabitur*) *per juramenta ballivorum qui erant ballivi in predictis castris, quando rex Ricardus illud iter arripuit*. Im Register A Philipp Augusts (fol. 37 und 40) finden sich sowohl der Vertrag von 1204 wie die Urkunde Richards von 1191, ein Vertrag König Johanns mit Berengaria von 1201 und die vereinbarten Untersuchungen über den Wert der drei Orte. Philipp August akzeptierte die Witwe Richards ausdrücklich als *feminam suam ligiam*¹⁷⁾.

Der rechtlichen Klärung und Vereinfachung, damit letztendlich aber auch der räumlichen Erfassung des neueroberten Herzogtums, dienen im Register des Königs eine Fülle weiterer Eintragungen. Sie reichen von einer Aufstellung der schon vor Jahren in Burgen des Grenzgebietes um Evreux verfügbaren Geschütze (fol. 6 im Register A) bis zu den Rechten der früheren Herzöge im Verhältnis zum Klerus, den Regalien des englischen Königs beim Tod des Erzbischofs von Rouen, den jeweiligen Anteilen des Königs bzw. Bischofs an der Befestigung von Evreux und den Einkünften des Dekans aus dem Brotverkauf in Evreux. Das Register A bietet die Einträge bis zur eigentlichen Eroberung, dazu etliche Nachträge¹⁸⁾. Das Register C, angelegt 1212, enthält zusätzlich eine Fülle weiterer Untersuchungen aus den Jahren 1205–1212, wobei die Nutzungsrechte in einigen Wäldern der Normandie eine besondere Rolle spielen¹⁹⁾.

17) Registres ed. BALDWIN (Anm. 15), S. 494, Nr. 47 (Vertrag) und S. 54f., Nr. 10–12 (Enquêtes); die Urkunden König Richards und Johanns ebd. S. 469, Nr. 28 und S. 488, Nr. 42. In ähnlichem Sinne sind noch andere Urkunden Richards und Johanns in das Register Philipp Augusts aufgenommen. In den drei Enquêtes Nr. 10–12 erscheinen die genannten Geschworenen nach dem Verständnis des Vertrages als *Ballivi in castris*. Mit den Baillis des französischen Königs haben sie noch wenig gemein. Im Anjou zur englischen Zeit waren die *ballivie* Unterämter, die der Seneschall verkaufte (Registres S. 72, Nr. 27); der französische König bezahlte dagegen seine Baillis. Ein Lehnregister von 1172 mit Aufzählung der normannischen *milites* (581 *ad servitium regis*, 1500 *ad servitium baronum*) wird unmittelbar nach der Eroberung ins Königsregister übernommen (A fol. 32v, C fol. 25), obwohl zahlreiche hohe Barone (Erzbischof von Rouen, Bischof von Evreux, Grafen Gloucester, Arundel, Aumale, Eu und 17 andere) ausdrücklich fehlen. RHF 23 (1876), S. 693–698 = BALDWIN, Registres (Anm. 15), S. 267–276. Dieses Dokument ist auch im englischen Liber rubeus scaccarii überliefert. Es gliedert sich teilweise nach den anglo-normannischen Balleien.

18) Registres (Anm. 15), S. 54–59, Nr. 10–14, aber auch Nr. 18, 20–25, 27. Ab Nr. 30 nur noch Registres C und E.

19) Registres (Anm. 15), S. 61ff. Vgl. besonders S. 69, Nr. 24: *Omnes alii rustici castellanie Paciaci habent in predicta foresta mortuum nemus et merrenum ad reparandas carrucas suas ...*

Richard Löwenherz hatte aus diesen Wäldern 1198 Einkünfte von nicht weniger als 7000 Pfund erzielt, ca. acht Prozent seiner Gesamteinnahmen aus der Normandie. König Philipp gedachte mit seinen Ressourcen vorsichtiger umzugehen. In seiner eigenen Domäne erzielte er 1202–03 aus den Wäldern nur ca. drei Prozent der Einnahmen²⁰. Für die normannischen Wälder ließ er im Register C nicht etwa die »Jahreserträge mit Angabe der Preise« festhalten, sondern die Obergrenzen für den jährlichen Verkauf: *singulis annis potest vendi de forestis domini Regis*²¹. Absolute Zahlen für die Einkünfte nennt erst die neuentdeckte Jahresrechnung von 1221. Sie ist im übrigen deutlich nach Bailliagebezirken gegliedert, obwohl die Rubriken in Bezug auf die Abrechnenden noch die Namen der Baillis nennen²². Auch die Übersicht über die Lehnsleute des Königs im 1220 angelegten Register E gibt für sieben der neun normannischen Bailliages noch die Namen der Baillis als Rubrik, aber die Anordnung erfolgt räumlich gegliedert, in der Normandie wie in der gesamten Kron-domäne. Wichtige Bailliages wie etwa die *ballivia Rothomagensis* (Rouen) oder die *ballivia Bituricensis* (Bourges) sind nur noch geographisch benannt²³. Die systematische Schaffung königlicher Verwaltungsbezirke in Nordfrankreich war also sechs Jahre nach der Schlacht von Bouvines auf gutem Wege.

Das nördliche Fürstentum Valois-Vermandois, das fast drei Jahrzehnte lang der Verwaltung des Grafen Philipp von Flandern unterstanden hatte, ist dem französischen König in drei Etappen zugefallen. Schon im März 1186 hatte Philipp II. Montdidier, Thourotte und Roye annektiert, das sogenannte Bas-Santerre. Im März 1192 nach dem Tode Graf Philipps folgte das Haut-Santerre mit dem Hauptort Péronne an der Somme. Erst im Juni 1213 nach dem Tod der letzten Gräfin, Eleonore, fielen Valois, Saint-Quentin, Chauny und Ribemont offiziell an die königliche Domäne²⁴.

Zwar hatte die Gräfin die militärische Kontrolle in diesen Gebieten dem König schon vorher zugestanden, aber die administrative Übernahme und Erfassung von Vermandois und Valois begann förmlich doch erst 1213 bzw. nach den Wirren, die mit dem letzten großen Angriff auf den König und der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) verbunden waren. Dieser relativ späte Zeitpunkt schlägt sich nieder in Fortschritten der Verwaltungsschriftlichkeit, die sowohl im Verzeichnis der Lehnsleute und ihrer Dienste

20) H. RUBNER, Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalterlichen Frankreichs, Wiesbaden 1965, S. 74, 99.

21) Registres (Anm. 15), S. 241. Anders RUBNER S. 102.

22) M. NORTIER und J. W. BALDWIN, Contributions à l'étude des finances de Philippe Auguste, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 138, 1980, S. 6–33, bes. S. 16–21.

23) Scripta de feodis ad regem spectantibus et de militibus ad exercitum vocandis e Philippi Augusti regestis excerpta, ed. L. DELISLE, RHF 23, Paris 1876, S. 605–723, bes. S. 608–646 (Normandie und Vexin). Zum Stand von 1207, als sich die französischen und die anglo-normannischen Verhältnisse noch durchmischten (z.B. *feoda comitis Gloecestrie*), vgl. Registres (Anm. 15), S. 279–305.

24) H. WAQUET, Le bailliage de Vermandois aux XIII^e et XIV^e siècles, Paris 1919, S. 1ff. Vgl. CARTELLIERI, Philipp II. Augustus (wie Anm. 11), 3, S. 11.

wie etwa in den zahlreichen Waldenquêtes hervortreten. Ein Vergleich mag das zunächst für die Lehen andeuten.

In der Normandie erhält einer der bedeutendsten Kronvasallen, der Bischof von Bayeux, auch 1220 im Register E nur die allernotwendigsten Angaben: *Episcopus Baiocensis tenet centum feoda, de quibus debet servicium militum in marchia, et regi Franciae ad suum servicium de decem militibus*. Ein kleinerer Vasall, wird noch knapper behandelt: *Gillebertus de Tellères, III feoda apud Manerium cum pertinentiis*, wobei hinzuvermerkt ist: *sed pertinentiae sunt in diversis ballivis*²⁵.

Im Vermandois ging man nach 1213 anders vor: die Bischöfe von Noyon wurden in das Verzeichnis der Lehen gar nicht aufgenommen. Man hatte für sie vermutlich eine eigene Übersicht und überließ die Einzelheiten diesem Kronvasallen, wenn nur die Hauptleistungen gewährleistet waren²⁶. Um so genauer sind 1220 die mittleren und kleinen Vasallen verzeichnet. Der Herr von Ham an der Somme ist *homo ligius. Tenet baroniam suam et castrum de Ham reddendum regi ad magnam vim et ad parvam et mandatum ejus, excepto eo quod habet apud Doilli cum pertinentiis, et homagia que tenet de episcopo Noviomensi* (Noyon). *Tenet de rege totas pertinentias castri de Ham et guionagia* (Weinzölle) *et conducta sua, et id quod habet apud Colesi, et quicquid alii de ipso tenent ibidem de quo augmentavit feodum regis, et id quod acquisivit apud Boumont, et id quod habet apud Mategni excepto maritagio uxoris sue, et dominium de Aque Curia que est de baronia de Ham, et homagia* (es folgen über 40 Namen von Vasallen). Es handelt sich um wirkliche Befragungsprotokolle, die unter Eid aufgenommen waren und bis in die Einzelheiten der Lage, Art oder Provenienz der Lehen eintraten. Auch die Untervasallen sind im Vermandois jeweils aufgeführt²⁷.

Ausgeprägt ist der Gegensatz zwischen den Enquêtes der Normandie und denen der 1213 hinzugewonnenen Provinzen des Valois-Vermandois vor allem bei den Wäldern. Zwar haben flächendeckende Aufstellungen der Holzberechtigten zwischen 1213 und 1220 auch in den grenznahen Wäldern der Normandie stattgefunden, insbesondere in den Wäldern von Lyons und Breteuil²⁸. Aber noch eindrucksvoller und systematischer wirken gleichzeitige Bemühungen in sämtlichen Wäldern der Krondomäne nördlich von

25) *Scripta de feodis* (Anm. 23), S. 612, Nr. 17. Auf den Etat des fiefs de Normandie von 1172, den Philipp August in seine Register A und C aufnehmen ließ (ed. BALDWIN, *Registres* S. 257–276), und auch auf den schon erwähnten Etat von 1207 (Anm. 23) kann ich hier nur verweisen.

26) Vgl. die knappen Aufstellungen der Kronbistümer und Bischofsstädte im Register A ed. BALDWIN (Anm. 15), S. 324–326 (H) und S. 336–37 (O). Für die einzelnen Lehen des Erzbischofs von Rouen im Vexin liegt allerdings auch eine genauere Enquête vor (ebd. S. 99f., Nr. 52).

27) *Scripta de feodis* von 1220 (Anm. 23), S. 646–651.

28) *Registres* (Anm. 15), S. 134–138, Nr. 82: *Inquisitio foreste de Lyons de hiis qui habent cartas*: Nutzungsrechte also nur für die Inhaber von Urkunden; diese Urkunden lassen sich effektiv nachweisen. Beispiel: S. 138, vier Eichen jährlich für die Abtei Saint-Germer; sie wurden schon von den englischen Königen Heinrich I. und II. gewährt (Francia 1, 1972, S. 228f.). – Ebd. S. 141–146, Nr. 87: *Hec est inquisitio usuagiorum foreste Britolii*, hier fallen u.a. die Bauholzberechtigungen für Mühlen an der Risle ins Auge.

Paris: im Forst von Compiègne, von Laigue und Halatte, in zwei Wäldern des Beauvaisis²⁹⁾ und besonders in den Wäldern und Forsten, die bis 1213 noch der Verwaltung der Gräfin von Valois und Vermandois unterstanden hatten. Das eigentliche Vermandois, die Landschaft um Saint-Quentin und Péronne, kommt nicht vor; sie war schon stark ausgerodet. An der Oise bei Chauny existieren aber noch mindestens 35 Niederwälder (*bosci*), in denen etwa ebenso viele Herren nutzungsberechtigt sind, während diese Herren bei Verkauf von Holzeinschlägen die Genehmigung der Gräfin, jetzt des Königs, benötigen und dann auch Dienst schulden³⁰⁾.

Allein 16 Untersuchungen beschäftigen sich mit den Wäldern der Grafschaft Valois. Der große Forst von Retz, heute als Wald von Villers-Cotterets noch eindrucksvoll erhalten, beansprucht die meiste Aufmerksamkeit. Auf Bitten der Gräfin haben königliche Beauftragte die Rechte des Grafen von Soissons schon vor 1208 beschränkt: nur in einem bestimmten Teil des Forstes, genannt *Siccum Alnetum* (Trockenerle) habe dieser Graf Anspruch auf Weinstöcke und Weihnachtsholz, so heißt es zunächst. Später wird bestätigt, daß er auch Brennholz erhält. Jagdrecht hat er nicht; seine Leute, die Bauholz (*merreum*) für ihn schnitten, wurden festgenommen³¹⁾.

Eile bei den Untersuchungen im Forst von Retz war für die königlichen Amtsleute vor allem geboten, weil ein Zisterzienserkloster, die Mönche von Longpont, hier seit langem ausgreifende Aktivitäten entfaltete. Tatsächlich war ihm zunächst unbeschränkte Nutzung des Totholzes im gesamten Forst zugestanden worden. Graf Philipp von Flandern hatte das begrenzt auf kontinuierliche Nutzung von 8 Esels- und 2 Wagenladungen. Unbeschränkt gestattet sein sollte die Nutzung für Bauholz nur noch in einem deutlich abgegrenzten Bezirk (*infra metas*) vor der Klosterpforte. Auch die Grangien von Longpont müssen sich mit dem Holz dieses und eines anderen Waldstücks begnügen. Viehweide ist überall erlaubt; Einschlag und Verkauf ohne Mitsprache anderer hat nur der König³²⁾.

In weiteren Enquêtes über den Forst von Retz festgehalten werden darüber hinaus die Rechte mehrerer Adeliger, die Rechte von 8 weiteren Klöstern, von 7 Spitälern und 37 Dorfgemeinschaften³³⁾. Es wird deutlich, daß in diesem Hochwald, in dem heute nur gelegentlich eine Motorsäge aufheult, vor 800 Jahren ein ganz anderes Leben herrschte: ein ständiges Kommen und Gehen von Pferdewagen und mit Totholz bepackten Eseln. Köhler sind nur selten bezeugt³⁴⁾. Die Wagen der Spitäler erscheinen am häufigsten, die der Zisterzienser sind die einzigen, für die auch Mißbrauch und Festnahmen notiert sind³⁵⁾.

29) Registres (Anm. 15), Inquisitiones Nr. 28, 39, 40, 85, 86, 96, 97.

30) Ebd., Inquisitiones Nr. 56–57 von 1217–18. Ähnlich Nr. 74 für Eigenwälder von 17 Laien im Valois.

31) Ebd., Inquisitiones Nr. 17 und 42 (in den Registern C und E jeweils zusammenhängend abgeschrieben).

32) Ebd., Inquisitiones Nr. 43 vom Mai 1215.

33) Ebd., Inquisitiones Nr. 73 und 75 von ca. 1216.

34) Über Köhler im Wald von Orléans vgl. ebd., Inquisitiones Nr. 77.

35) *Quando inveniebantur secantes vel capientes ibi vivum boscum*; ebd., Inquisitio Nr. 73, S. 121. Zeitweise wurden statt der 8 zulässigen Eselladungen auch mehr Wagen eingesetzt.

Schon wenige Jahre nach Übernahme der Grafschaft Valois verschaffte sich der König auf diese Weise Einblick in eine äußerst differenzierte Praxis von Nutzungsrechten. Seine Enquêtes greifen teilweise weit zurück bis in die Zeit der flandrischen Verwaltung. Wichtige ältere Urkunden sind ebenfalls ins Register C des Königs mit aufgenommen. Der König will im Wald von Retz (wie generell in seinen Forsten) die zuvor großzügig gewährten Nutzungsrechte nicht aufheben, sie aber doch eingrenzen und klare räumliche Kompetenzen schaffen. Es scheint kein Zufall zu sein, daß die älteste erhaltene Ordonnanz eines französischen Königs zum Holzverkauf aus seinen Wäldern den Forst von Retz betrifft³⁶).

II. KONTROLLEN UND KLAGEN IN DER ZEIT KÖNIG LUDWIGS IX. (1247–48)

Wie der Aufbruch Philipp Augusts 1190 zum Kreuzzug, so hat auch der Aufbruch zum Kreuzzug Ludwigs IX. des Heiligen 1247 den Anlaß zu Maßnahmen gegeben, die zu einer effizienteren und gerechteren räumlich-administrativen Kontrolle des Königreichs führen sollten. Inzwischen waren weite Teile des französischen Südens der Kronomäne angegliedert worden. Auch in sie wurden Baillis entsandt oder Seneschälle neu eingesetzt. Ihre Aufgabe war die Kontrolle der in diesen Gebieten übernommenen Verwaltungsstrukturen. Vergrößert hatten sich aber auch die Entfernungen zur Zentrale, und mit diesen Entfernungen, wie überhaupt mit der starken Erweiterung des Herrschaftsgebietes, wuchs die Gefahr der Kompetenzüberschreitung durch die Beamten und ihre Dienstleute.

Von seinen Baillis in der Normandie hatte Philipp August, wie es scheint, nur einen einzigen wegen finanzieller Verfehlung aberufen müssen und ihn 1220 ins Gefängnis geworfen³⁷. Die Möglichkeit schwerer Verfehlungen hatte er schon 1190 ins Auge gefaßt und neben Mord und Verrat dabei auch ausdrücklich Bestechlichkeit mit angesprochen. Selbst als Kreuzfahrer im Orient wollte er informiert sein, *quis baillivus deliquerit et quid fecerit et quid acceperit et a quo, pecuniam vel munus vel servitium, propter quod homines nostri jus suum amitterent vel nos nostrum*³⁸).

Die Untersuchungen, die 1247 König Ludwig IX. anordnete, um über solche Vergehen und die Klagen der Bevölkerung generell unterrichtet zu werden, zielen auf die-

36) Recueil des actes de Philippe Auguste 4, ed. M. Nortier, Paris 1979, S. 254f. Nr. 1608. Vgl. L. DUVAL-ARNOULD, Les ressources de la forêt royale de Retz et leur place dans l'économie de l'abbaye de Longpont, in: Flaran 3. L'économie cistercienne. Géographie, mutations, Auch 1983, S. 189–196, bes. S. 191. Die Nutzung zur Viehzucht behandelt G. BRUNEL, Bêtes sauvages et bêtes d'élevage: L'exemple de la forêt de Retz (XII^e–XIV^e siècles), in: Campagnes médiévales: L'homme et son espace. Etudes offertes à Robert Fossier, Travaux réunis par E. MORNET, Paris 1995, S. 157–162.

37) BALDWIN, Government (Anm. 12), S. 223. Näheres über diesen ehemaligen Söldnerführer namens Cadoc, der an der Eroberung der Normandie erheblichen Anteil hatte und zum Lohn Gaillon und Pont-Audemer erhielt, bringt DELISLE, Chronologie des baillis (Anm. 13), S. 130*–133*.

38) Recueil des actes (Anm. 10), 1, Nr. 345, S. 418 (Interpunktion hier geändert).

selben schon von seinem Großvater bedachten Delikte. Die Baillis, ursprünglich zur Überwachung der Lokalverwaltung eingesetzt, hatten sich in festen Amtsbezirken eingerichtet; sie bedurften nun ihrerseits der Kontrolle. Zwar wurden sie vom König bezahlt, trotzdem waren es teilweise geldgierige, bestechliche und zusammen mit ihren Frauen, Neffen, Prévôts und Sergeanten rüde auftretende Vertreter der königlichen und ihrer eigenen Interessen geworden. Zahlreiche Einzelklagen machten dem König solche Mißstände bekannt. Vor dem Aufbruch zum Kreuzzug benötigte er ein umfassenderes Stimmungsbild. Die Gefahr war beträchtlich, daß es in Abwesenheit des Königs zu Unruhen, wenn nicht zu Aufständen oder gar Abfall auf die Seite des englischen Königs kommen könnte. 1237 und erneut 1242 hatten die Poitevinen bereits Beispiele für solche Aufstände geliefert.

Nach dem Bericht eines seiner Biographen, Wilhelm von Saint-Pathus, entsandte Ludwig, als er hörte, »daß seine Baillis und Prévôts dem Volk Unrecht antaten, schlechtes Urteil fällten oder ihm widerrechtlich Besitz wegnahmen, regelmäßige Untersuchungsbeauftragte (*enquesteurs*). Manchmal waren das Franziskaner- oder Predigerbrüder, manchmal Weltgeistliche, zuweilen auch Mitglieder von Ritterfamilien (*neis chevaliers*), manchmal nur einer, dann mehrere.«³⁹⁾ Die Vollmacht erging *ad audiendum et redigendum in scriptis et ad inquirendum secundum formam sibi a nobis traditam de querimoniis ceterisque gravaminibus, si que facta sunt per baillivos nostros, prepositos, forestarios, servientes vel familiares eorumdem*⁴⁰⁾. Der Untersuchungszeitraum war nicht begrenzt. Er umfaßte auch die Regierungszeit der früheren Könige Philipp II. und Ludwig VIII., vor allem aber die lange Regentschaft von Ludwigs Mutter Blanca von Kastilien (1228–35). Blanca war auch danach politisch noch sehr aktiv geblieben und übernahm mit der Abreise ihres Sohnes erneut die Regentschaft.

Wegen der Auswahl einer großen Zahl von kirchlichen Beauftragten bei der Durchführung der Enquêtes hat man die Schlußfolgerung gezogen, daß sich Ludwig IX. vornehmlich von Motiven seiner persönlichen Frömmigkeit habe leiten lassen. Ältere Historiker wie Charles Victor Langlois (1906–10) waren dementsprechend der Ansicht, daß im Ergebnis keine außergewöhnlichen Mißstände in der königlichen Verwaltung zutage getreten seien. Vieles in den Klagen komme zu allen Zeiten vor, sei nur »une poussière de menus faits«, »un déballage de rancunes« oder ein »flot de commérages«⁴¹⁾. In vielen Fällen ist ohne weiteres auch nicht zu entscheiden, ob Festnahmen wegen unerlaubten Waffentragens, un-

39) Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de saint Louis*, ed. RHF 20, Paris 1840, S. 219. Auch bei DELISLE, RHF 24, S. 3*–4*.

40) Ebd., RHF 24, S. 4*.

41) Ch. V. LANGLOIS, *Doléances recueillies par les enquêteurs de saint Louis et des derniers Capétiens directs*, *Revue historique* 92, 1906, S. 1–41, bes. S. 8f. Nicht benutzt habe ich die ab 1255 vom Parlament geprüften Enquêtes, die bei BEUGNOT, *Les Olim ou Registres des arrêts* 1, Paris 1839, S. 3–415, gedruckt sind. Diese Kurzfassungen sind rein chronologisch registriert und für die räumliche Durchdringung des Landes weniger aufschlußreich.

erlaubten Ausgangs zur Nachtzeit, Umganges mit Prostituierten oder Ehebruchs, berechtigt oder nicht doch eher provoziert waren, um Strafen zu verhängen und Lösegeld zu erpressen. An rauhbeinige Beamte war die damalige Gesellschaft wesentlich mehr gewöhnt, als es die sensible Öffentlichkeit unserer eigenen Zeit ist. Trotzdem wirkt das Referat von Langlois im Ergebnis eher verharmlosend. Gegen die Verwaltung eines Bailli im Vermandois sei »nichts wirklich Schreckliches« vorgebracht worden⁴²⁾.

Ganz anders lautet die Einschätzung 1983 bei dem Liller Historiker Gérard Sivéry. In medizinisch-psychologischer Metaphorik betrachtet er die Untersuchungen als Mittel, Frankreich auf seine Gesundheit abzuhören. Ein Strahler werfe dank dieser Enquêtes sein unbarmherziges Licht auf ein tief verstörtes, unruhiges Reich, das mit dem Vorgehen der Könige und von deren Agenten unzufrieden sei. Systematische Geiselnahmen und die Forderung von Lösegeldern kompensieren in diesem System die Unzulänglichkeiten einer noch »embryonären« staatlichen Steuerverwaltung. Wie bei Staatsmännern selten, stelle Ludwig IX. jedoch seine eigene Verwaltung in Frage; er betreibe Gewissenserforschung im gesamten Königreich. Für die Ehre des Fürsten sei das ein erstaunliches Zeugnis und zugleich ein Geschenk für den Historiker, denn wie bei einem Schnitt ins Leben entdecke dieser den Gegensatz zwischen einem überwiegend noch archaischen Frankreich und einzelnen schon wesentlich reicheren Landesteilen wie Flandern – Artois, Paris oder Teilen des Languedoc, die sich weit öffnen in ihrem Warenaustausch und ihren sonstigen Geschäften. Die Umfragen bieten somit für Sivéry eine »Radiographie« Frankreichs im 13. Jahrhundert. Der König ignoriere nicht länger die vielfältige Unzufriedenheit und was sie an drohenden Gefahren heraufbeschwöre⁴³⁾.

Sivéry beziffert den Umfang der ursprünglichen Antworten und Klagen für 1247–48 auf etwa 10 000. Bezogen auf etwa 4 Millionen Familienhäupter im Königreich ergäbe das ein Umfrageverhältnis von 1/400: besser als bei jedem modernen Umfrageinstitut! 1/250 sei das Verhältnis sogar für die Gegenden, aus denen die Umfragen archivalisch erhalten sind (Norden, Loiregebiet, Südwesten, Languedoc). Mit ca. 4000 präzisierte protokollierte Klagen besitzen wir tatsächlich schon eine Art von »cahiers« bzw. »rouleaux de doléances« 540 Jahre vor der großen französischen Revolution⁴⁴⁾.

Im einzelnen gesehen ist die Überlieferung erst durch die Edition von Léopold Delisle in eine überschaubare und auswertbare Form gekommen⁴⁵⁾. Im Pariser Nationalarchiv zählt sie zum ungeordneten und oft fragmentarischen Teil des Trésor des Chartes. Eine Übersicht mag das verdeutlichen und zugleich zeigen, wie weit sich die räumliche Durchdringung und juristische Kontrolle durch den König noch heute im einzelnen nachvollziehen läßt.

42) LANGLOIS, ebd. S. 32–40. Einige gravierende Fälle wie der des Pierre d'Athies, auf den noch einzugehen ist, werden bei Langlois voraufgehend nur gestreift.

43) G. SIVÉRY, *Saint Louis et son siècle*, Paris 1983, S. 158–224.

44) SIVÉRY, ebd. S. 161f., 222. Vgl. DERS., *L'économie du royaume de France au siècle de saint Louis*, Lille 1984, und DERS., *Blanche de Castille*, Paris 1990.

45) *Enquêtes administratives du règne de saint Louis*, ed. L. DELISLE, RHF 24, 1–2, Paris 1906, S. 1–749.

Königliche Sonderuntersuchungen in Frankreich 1247–48

Region	Beschwerden	RHF 24	Arch. Nat.
Normandie	551	2– 73	J 781 (20 fol.); KK 943/8
Maine, Anjou	254	73– 94	J 812 (4 fol., 20 verloren)
Touraine, Poitou, Saintonge	1938	94–252	J 274 (75 fol.)
Artois, Tournaisis	54	252–260	J 1028 (2 rotuli)
Burggrafschaft Laon	77	260–269	J 812/4
Diözesen Laon und Reims	158	269–296	J 770/1, J 1032/9
Carcassonne	85	296–319	J 896, J 318 (fragm.)
Béziers	281	319–385	J 1032/4, J 1033/13
Alès	58	385–402	J 320/57 (rotulus)
Nîmes	192	402–443	J 889 (208 fol.)
Beaucaire	280	443–530	J 889 (68 fol.)

Den fragmentarischen Charakter der Überlieferung brauchen wir hier im einzelnen nicht darzulegen. Für den Bereich von Meaux, Troyes, Auxerre, Nevers fehlen die Protokolle ganz, nur das Vollmachtsschreiben ist bekannt⁴⁶). Register der Beauftragten in Saint-Quentin und im Vermandois haben die Revolution noch überstanden, sie sind erst 1824 in einer Buchbinderei zerschnitten worden: ihr Inhalt betrifft u. a. massenhafte Klagen gegen Zinsnahme durch Juden in verschiedenen Pfarreien von Saint-Quentin⁴⁷).

Wichtiger ist es festzuhalten, daß die Untersuchungen auch nach der Rückkehr vom Kreuzzug weitergingen, 1254–57 im Languedoc, 1255 in den Bailliagebezirken Paris, Sens, Amiens, 1256 in den Bistümern Bourges, Tours, Orléans usw. Die Enquêtes des Bruders Ludwigs IX., Alfons von Poitiers, erstrecken sich durch seine gesamte Regierungszeit im französischen Südwesten, von 1251 bis 1270. Auch dieses reiche Material ist im königlichen Urkundenschatz des Pariser Nationalarchivs zerstreut, wenn auch insgesamt besser als das des Königs erhalten und seit 1959 vorbildlich herausgegeben⁴⁸).

46) DELISLE, RHF 24, S. 4*.

47) RHF 24, S. 731–748. Vgl. LANGLOIS, Doléances (Anm. 41), S. 6, Anm. 2.

48) Enquêtes administratives d'Alfonse de Poitiers. Arrêts de son Parlement tenu à Toulouse et textes annexes 1249–1271, ed. P.-F. FOURNIER und P. GUÉBIN (Coll. de doc. inédits), Paris 1959. Vgl. dazu das immer noch lohnende Buch von E. BOUTARIC, Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870, und ergänzend die Correspondance administrative d'Alfonse de Poitiers, ed. A. MOLINIER (Coll. de doc. inédits), 2 Bde., Paris 1894 und 1900. Die Karten der Edition von Fournier und Guébin zeigen räumlich klar abgegrenzte Verwaltungsbezirke. Wie Philipp August 1190 vor dem Aufbruch zum Kreuzzug und Ludwig IX. 1247 bzw. 1254, so erließ auch Alfons von Poitiers 1254 und 1270 wichtige Reformordnungen (FOURNIER-GUÉBIN, S. 59–62; Boutaric, S. 145ff.). Wie sein Bruder Ludwig regierte auch Alfons im wesentlichen von Paris aus. Leider wissen wir wenig über sein Botenwesen, doch habe ich seine Rechnungen (ed. A. Bardonnat, 1875–79) nicht konsultieren können. Vgl. Y. DOSSAT, Art. Alfons von Poitiers, Lex Ma 1 (1980), Sp. 407–408.

Inhaltlich ist der Reichtum der Untersuchungen unerschöpflich. Er reicht von Klagen wegen Beschlagnahme von Pferden oder Schiffen bei Militäroperationen bis zu Erpressung, Freiheitsberaubung und falschen Anschuldigungen. Die Kläger stammen aus allen Schichten der Bevölkerung, vom Domherrn bis zum normalen Pfarreingesessenen, vom Burg herrn, Ritter oder Kreuzfahrer bis zu Handwerkern, Bauern, Witwen und Waisen. Sivéry bemerkt bereits, daß im Norden (Artois) die Zahl der Klagen niedrig liegt, der eingeklagte Schadenswert dagegen sehr hoch. Ähnlich stehe es in der von lebhaftem Handel geprägten Landschaft um die westfranzösische Hafenstadt La Rochelle, in einem Teil des Languedoc und in der Normandie. Das übrige agrarische Frankreich hingegen trete hervor durch umso zahlreichere Klagen, deren Geldwert durchweg niedrig ausfällt⁴⁹⁾.

In diesen »archaischen« Gegenden sticht auch die Verantwortung der einzelnen Amtsträger deutlich ins Auge. Gegen den Bailli Joscius de Boves in der Touraine sind in zwei Blöcken insgesamt 54 Klagen gruppiert, und immer wieder heißt es: *cepit ..., fecit capi res propter hoc quod dicebat ..., abstulit violenter, indebite et injuste*. Am häufigsten ist die Erpressung von Geld: *extorsit*. Sein Sergeant Rainald gibt seine Erpressung häufig zu (*recognovit*), schränkt aber auch ein (*recognovit usque ad VI solidos*) oder streitet ab (*juravit et negavit*)⁵⁰⁾.

Gegen den Bailli Adam le Panetier richten sich 70 Klagen vor allem wegen seiner Maßnahmen während des königlichen Feldzuges von 1241–42⁵¹⁾. Gegen den Kastellan von Tours zählt man nicht weniger als 183 Klagen, gegen den Prévôt von Tours 137⁵²⁾. Schwere Verbrechen wirft man ihnen nicht vor, wohl aber die Dinge, die viel Ärger schaffen. In fünf Punkten, erklärt zum Beispiel das Domkapitel von Tours, habe der Kastellan ihm Schaden zugefügt: In einem Wald, in dem er nur Anspruch auf die Zweige hatte (*usuagium ad branches*) ließ er Bäume bis an die Wurzel absägen, sie in sein Haus schaffen und aus ihnen Pfähle für seine Stauschleusen herstellen. Seine Fuhrleute bezahlte er mit Holz aus dem Wald (Schaden über 100 Pfund). Von einem Stadttor, dessen Bewachung einem Sergeanten des Kapitels zustand, bewahrte er trotz Kenntnis der Rechtslage den Schlüssel so lange, bis der Dekan einen Boten zum Königshof sandte (Kosten von 60 Pfund). Eine Dornenhecke zwischen Weiden des Kapitels zäunte er ein und hielt dort Kaninchen (Schaden 10 Pfund). Zur Kaninchenzucht nutzte er auch die Hofstelle eines Pächters des Kapitels (Schaden groß). Schließlich verursachte er weitere Schäden von 10 Pfund durch Bau einer *porta cum specula*, Pflanzung von Weiden und Ausheben von Gräben auf einem Landgut des Kapitels⁵³⁾.

Weniger harmlos als dieser kaninchenzüchtende Kastellan von Tours wirkt sein Amtskollege in Laon, gegen den vom 30. Januar bis 31. März 1248 ermittelt wurde. Es handelt sich

49) SIVÉRY, Saint Louis (wie Anm. 43) S. 158–224.

50) RHF 24,1 S. 94–101, Nr. 1–54.

51) Ebd. S. 106–115, Nr. 109–178.

52) Ebd. S. 116–133, Nr. 194–380 (Kastellan) und S. 152–166, Nr. 628–765 (Prévôt).

53) Ebd. S. 132, Nr. 377.

hier ausschließlich um Zeugenaussagen zu Einzelfragen. Die eigentlichen Vergehen sind nur zu erraten: Hat der angeklagte Kastellan auf offener Straße einen Mann und seinen Diener umgebracht oder umbringen lassen? War er in Wuchergeschäfte des Kastellans von Pierrepont verwickelt? Erpreßte er Zahlungen im Zusammenhang mit Totfallabgaben⁵⁴⁾?

Eindeutiger profiliert sich im Languedoc die Persönlichkeit des königlichen Seneschalls von Beaucaire und Nîmes, wie überhaupt das Material aus den südlichen Gebieten, die Ludwig VIII. anschließend an die Albigenserkreuzzüge der Krondomäne zugeschlagen hatte, von höchstem Interesse scheint. Beschränken wir uns hier auf 58 Klagen, die sämtlich aus dem Gerichtsbezirk der kleinen Stadt Alès am Rande der Cévennen stammen. Der beklagte Seneschall heißt Pierre Lefèvre oder auch Pierre d'Athies. Er stammt aus einem kleinen Ort des Vermandois, war zunächst 1230 königlicher Prévôt in Péronne, schließlich 1239–1243 Seneschall in Beaucaire und Nîmes. Die Klagen aus Alès gegen ihn und seine Leute füllen allein einen Rotulus von 4,60 Meter Länge⁵⁵⁾.

Zunächst klagen die Konsuln der Stadt über Erpressung von insgesamt 370 Pfund für einen fingierten Feldzug. Dann vertrieb der Seneschall Männer und Frauen aus ihren Häusern, beschlagnahmte Tuche aus Werkstätten und hielt mehr als 40 Männer zwei Wochen lang gefangen. Von der Stadt erpreßte er weitere 600 Pfund (n.1). Gewalt verübte er gegen die Frau eines Tuchfabrikanten, die erst am Vortag eines Kindes entbunden worden war. Der Bürger zahlte 25 Pfund aus Furcht vor der Grausamkeit und Macht des Seneschalls (n.2). Für die Annahme einer Klage, die zu nichts führte, verlangte er 34 Pfund (n.5). Widerstand leistete ihm die adelige Dame Thiburgis. Sie erwirkte unter anderem ein Mandat des Königs, das der Seneschall aber nur an sich nahm, nicht beachtete. Später bedrängte der Bailli die Dame, sie solle eine Falschaussage machen, das Mandat sei ausgeführt worden; sie reist daraufhin ein zweites Mal zum König (n.11). Den Burgherrn von Rousson sequestriert der Seneschall vier Wochen lang und läßt ihn demütigend zu Fuß bis zu seinem Kerker marschieren. Gegen den Adel der Region führt er einen systematischen Krieg und zerstört die Burgen. Von dem Partner eines reichen Seidenhändlers nimmt er 8000 Solidi (400 Pfund) an, um diesen Kaufmann zur sofortigen Auszahlung einer Gesamtsumme von 95 000 Solidi zu zwingen; die Summe war in vier Jahresraten vereinbart (n.21).

Diese wenigen Kostproben dürften genügen. Mit der mutigen Dame Thiburgis, die sich zweimal unter hohen Kosten an den Königshof begeben hatte, lernen wir vermutlich eine der Personen kennen, die den König zuerst auf die Mißstände in der Verwaltung seiner Baillis bzw. Seneschälle nachdrücklich hingewiesen haben. Zu vermuten ist ferner, daß der Seneschall Pierre d'Athies aus seinem Amt abberufen wurde und der König ver-

54) Ebd. S. 260–269. Vgl. andererseits die sehr deutlichen Beschwerden gegen die königlichen Prévôts von Laon ebd. S. 279f., wo die Berichterstatter am Schluß geradezu entschuldigend anfügen: *Hec autem ita diffuse scripsimus, ut injuria praepositorum et etiam quod pauperes jus suum prosequi non possunt coram praepositis, domino regi manifestetur.*

55) Ebd. S. 385–402.

sucht hat, den geforderten Schadenersatz von ihm einzutreiben. Seinen Sold von 50 Sous pro Tag hat Ludwig IX. ihm für 251 Tage nicht mehr ausbezahlt. Des Seneschalls Ehefrau bemühte sich noch 1269 um Auszahlung dieses Geldes⁵⁶). Sie hatte im Languedoc indes selbst Erpressungsgelder angenommen, und ein Neffe ihres Mannes sich unter anderem einen wertvollen Ring mit Edelsteinen aushändigen lassen⁵⁷).

Die Genauigkeit der registrierten Einzelheiten möge hier als Gradmesser der räumlich-administrativen Durchdringung dienen. Ludwig IX. wollte auch über so ferne Vorgänge wie die in Alès informiert sein und handelte entsprechend. Er hat es mit Schadenersatz und Einzelmaßnahmen gegen unwürdige Amtsleute nicht bewenden lassen. Bei der Rückkehr vom Kreuzzug veranlaßte er 1254 allgemeine Reformen. Am wichtigsten sind zwei Ordonnanzen vom Juli–August 1254 betreffend die königlichen Seneschälle in den Bailliages von Beaucaire und Cahors, was angesichts der Vorgeschichte des Pierre d' Athies in Beaucaire nicht verwundert. Zwei Jahre später folgte ihnen ein allgemeiner Erlass zur Verwaltungsreform⁵⁸). Entscheidend ist hier nicht, daß an diesen Erlassen einer der fähigsten Juristen der Zeit beteiligt war, der Rechtsprofessor Guy Foulquoy aus Saint-Gilles (er sollte nachfolgend bis zum Papstamt aufsteige, Clemens IV.). Eher fällt ins Gewicht der Hintergrund der großen Enquêtes, mit denen Ludwig IX. seit 1247 und weiter bis ans Ende seiner Regierung Recht und Unrecht im Gesamtbereich seiner Herrschaft kontrollierte. Es handelt sich hier unzweifelhaft um eine besonders bemerkenswerte Form rechtsräumlicher Durchdringung durch einen mittelalterlichen Regenten. Die Enquêtes Ludwigs IX. suchen nicht primär das Recht des Herrschers, sondern das der Untertanen. Damit unterscheiden sie sich wesentlich von denen Philipps II., insbesondere aber von denen der Nachfolger Ludwigs IX., die vor allem die Interessen des Fiskus im Auge hatten⁵⁹).

III. AUSGRIFFE ÜBER DIE GRENZEN DES REGNUM FRANCORUM

Durch weiträumige Enquêtes und nachfolgende Reformen war es König Ludwig IX. gelungen, sein Reich trotz zweimaligen Aufbruchs zum Kreuzzug zu stabilisieren, ihm trotz großer räumlicher Ausweitung der Krondomäne ein Rechtsbewußtsein und eine integre Verwaltung zu sichern. Die Arbeitsteilung mit seinem Bruder Alfons von Poitou hat diese Aufgabe im Südwesten und Süden erleichtert.

56) Ebd. S. 713. Vgl. DELISLE, Chronologie des baillis, ebd. S. 229*f. Die weiteren Vergehen des Pierre d' Athies bzw. Petrus Faber erschließt der Index ebd. S. 897 mit mindestens 60 Nennungen.

57) Ebd. S. 391, Nr. 14 (*et uxori ipsius seneschalli XX libras viennensium*). Dazu S. 496, Nr. 189 (Neffe).

58) BOUTARIC (wie Anm. 48), S. 145–149. SIVÉRY (Anm. 43), S. 433. L. CAROLUS-BARRÉ, La grande ordonnance de 1254 sur la réforme de l'administration et la police du royaume, in: Septième centenaire de la mort de saint Louis, Paris 1976, S. 85–96.

59) DELISLE, Chronologie des baillis, RHF 24, S. 12*. Vgl. ergänzend zu den Enquêtes der späteren Kapetinger Ch. V. LANGLOIS, Doléances (Anm. 41), 2. Teil in Revue historique 100, 1909, S. 63–95.

Zu zeigen ist nun, in welcher Weise die räumliche Durchdringung Frankreichs durch das Königtum und seine Beamten über die Grenzen des mittelalterlichen *regnum Francorum* hinausgegangen ist oder zumindest hinauszugehen versucht hat. Ein Instrument war auch dabei die offizielle Erfragung von Rechten; die Frage ist nur, welche Bedeutung diese hatte. Die Regierungszeit König Philipps IV. des Schönen (1285–1314) steht im Mittelpunkt, doch sind einige frühere Tatbestände vorauszuschicken.

Zunächst hat die Grenze des Regnums zum mittelalterlichen Imperium selbstverständlich auch vor Philipp dem Schönen schon Beachtung gefunden⁶⁰. Zahlreiche Zeugnisse für das 12. und 13. Jahrhundert wären hier anzuführen. Insbesondere Philipp August entwickelte ein präzises räumliches Bewußtsein nicht nur im Innern seines Reiches, sondern auch an den Außengrenzen. Im Kampf mit Flandern ließ er sich 1198 von seinem staufischen Verbündeten ausdrücklich zusagen, daß französische Racheaktionen auch auf denjenigen Teil Flanderns ausgreifen dürften, der vom Imperium zu Lehen ging⁶¹. Dem Papst schrieb er 1210, er könne ihm gegen den Kaiser Otto IV. keine Hilfe senden, denn der Durchzug für die erbetenen 200 Ritter sei nur durch Reichsgebiet möglich und alle Häfen lägen *in finibus imperii*⁶². Die Reichsgrenzen lagen also durchaus im Bewußtsein auch dieses früheren Herrschers, der zunächst noch im Inneren zu kämpfen hatte. Grenzstreitigkeiten im Osten und Norden sollten nach einem Vertrag mit dem Herzog von Lothringen (1208) durch paritätisch besetzte Kommissionen aus dem *imperium* und dem *regnum* geschlichtet werden⁶³.

Diese Praxis hat sich am Ende des 13. Jahrhunderts zur Zeit Philipps des Schönen gründlich geändert. Verändert war auch das politische Klima allgemein. In Lothringen wie an der Nordgrenze zum Hennegau hin kommt es nun nicht mehr zu beidseitigen Abklärungen, sondern im Gegenteil zu einseitigen Befragungen, die sich die Methoden der innerfranzösischen Verwaltungsneuquäten zunutze machen.

Fritz Kern sprach 1910 die Verantwortung dafür ausschließlich dem französischen König zu: »War die Zugehörigkeit eines Gebietes zu Frankreich behauptet und von der Gegenseite bestritten«, schreibt er, »so ordnete die Regierung eine Untersuchungskommission an die Grenze ab, ließ durch Zeugenvernehmung ihren Standpunkt erhärten und das streitige Gebiet sich durch Spruch des Parlaments zueignen. Man setzte das zu Beweisende, die Zuständigkeit der französischen Behörden für den Streitgegenstand, auch im internationalen Verkehr ganz unbefangen voraus.« Auf deutscher Seite sei König Rudolf von Habsburg gezwungen worden, sich zum Schutz der Reichsgrenze »diese modernste Art der Kriegsführung« ebenfalls anzueignen⁶⁴.

60) Vgl. LONGNON, *Formation* (Anm. 7), S. 114f., 159. MIROT, *Manuel 1* (Anm. 7), S. 140 (Karte).

61) BALDWIN, *Registres* (Anm. 15), S. 480, Nr. 35 aus Reg. A, C, E.

62) Ebd. S. 517, Nr. 1251 aus Reg. A. fol. 73.

63) Ebd. S. 500, Nr. 53 aus Reg. A. fol. 73.

64) F. KERN, *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308*, Tübingen 1910, S. 43.

Der letzte Satz Kerns ist charakteristisch für die deutsche Denkweise von 1910–14. Deshalb bleibt die Chronologie des Materials genau zu prüfen. Die bisher bekannte Zahl französischer Enquêtes an den Staatsgrenzen zur Zeit Philipps des Schönen wirkt zumindest im Osten und Norden nicht sehr groß. So beansprucht Philipp 1286 am 17. Juni das Ostrevant westlich der Schelde lediglich gestützt auf Urkunden, die ihm die dortige Abtei Anchin übersandt hat⁶⁵. 1290 genügen ihm Merowingerdiplome, die ihm die Bürger von Valenciennes überreichen⁶⁶. Der angegriffene Graf von Hennegau hingegen befragt seinerseits 1287 Bewohner, die auf dem Marktplatz von Fesmy versammelt sind, ob sie dem Kaiser oder König unterworfen seien⁶⁷.

Ausschließlich französische Enquêtes liegen auch im nächsten Fall nicht vor. Er führt an die Westgrenze des Imperiums 30 km westlich von Verdun. Unmittelbar nach Übernahme der Champagne durch seine Verwaltung ließ Philipp der Schöne hier 1287 tatsächlich eine Enquête durchführen. Sie betraf die Zugehörigkeit der Abtei Beaulieu-en-Argonne (Diöz. Verdun). Das Ergebnis lautete, das Kloster unterstehe dem speziellen Schutz des Grafen der Champagne und somit auch der allgemeinen *garda seu custodia* des französischen Königs⁶⁸. Dagegen protestierte jedoch der Graf von Bar. Von König Rudolf von Habsburg erreichte er eine Gegenenquête, ausgeführt durch einen Lütticher Domherrn und zwei elsässische Ritter. Befragt wurden insgesamt 84 Zeugen. Das Ergebnis war so überwältigend, daß die Reichsgrenze sich in diesem Abschnitt bis ins 17. Jahrhundert behauptet hat. Das ist umso bemerkenswerter, als die Grenzlinie nicht etwa die Maas war, sondern ein unbedeutender Zulauf der oberen Aisne, die Biesme. Erinnern wir uns, daß der Graf von Bar wenig später den westlich der Maas gelegenen Teil seines Territoriums, das sogenannte Barrois mouvant, vom französischen König zu Lehen nehmen mußte⁶⁹. Aber das Recht der Kirche von Verdun, von der der Graf seinerseits sein Schutzrecht über Beaulieu zu Lehen hielt, wollte der französische König nicht offen verletzen. Er wartete, bis sich der Bischof von Verdun freiwillig seinem Schutz unterstellte,

65) F. KERN, *Acta imperii Angliae et Franciae ab anno 1267 ad annum 1313*. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, Tübingen 1911, S. 35, Nr. 56. Vgl. KERN, *Anfänge*, S. 112.

66) KERN, *Acta* S. 54, Nr. 79. Vgl. SIVÉRY, *Saint Louis* (Anm. 43), S. 38f.

67) R. DION, *Les frontières de la France*, Paris 1947, S. 43.

68) E. BOUTARIC, *Actes du Parlement de Paris*. Première série, de l'an 1254 à l'an 1328, 1, Paris 1863, S. 406 Nr. 642.

69) Gründlichste Untersuchung über diese Enquête immer noch J. HAVET, *La frontière d'Empire dans l'Argonne*. Enquête faite par ordre de Rodolphe d'Habsbourg à Verdun en mai 1288, *Bibl. de l'Ecole des Chartes* 62, 981, S. 383–428 (*Oeuvres de Julien Havet* 2, Paris 1896, S. 195–241 mit vorzüglicher Karte). Text auch in *MGH Const.* 3, S. 392–405. Der Abt von Beaulieu hatte sich noch jüngst auf einem »Nationalkonzil« der Deutschen in Würzburg vertreten lassen. Sein Schutzrecht (*garde*) hielt der Graf von Bar als Lehen der Kirche von Verdun. Seine Gerichtstage fanden in Saint-Mihiel statt. Die Bewohner von Beaulieu waren auch an den Befestigungskosten von Verdun beteiligt. Besonders aufschlußreich sind die unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten westlich und östlich des Flüsschens Biesme, wie sie in dieser Umfrage bezeugt sind.

was die Kronjuristen freilich 1305 anders ausdrückten; der Bischof, seine Untergebenen und sein Land im Grenzbereich (*in marchiis suis*) sollten als Verteidigungspunkte und Sperren (*defensiones et barre*) für Frankreich dienen⁷⁰). Die französische Enquête von 1287 hat also keineswegs genügt.

1299 traf sich Philipp der Schöne mit König Albrecht I. weiter südlich in der Nähe von Toul. Der Treffpunkt ist aus der Sicht des räumlichen Überblicks, den das französische Königtum besaß, höchst bemerkenswert, denn das einsame Tal Quatrevaux zwischen Toul und dem französischen Vaucouleurs bezeichnete die Spitze der einzigen Stelle, an der Frankreichs Staatsgrenze damals die Maas überschritt⁷¹). Maas und Mosel nähern sich hier auf kaum 13 km Luftlinie. Über den Verlauf der Unterredung ist nichts Sicheres bezeugt. Möglicherweise verzichtete Albrecht auf die Lehnsoberhoheit des Reiches über das Barrois westlich der Maas⁷²). Zwei französische Grenzenquäten nehmen auf das Treffen der beiden Könige Bezug. Sie liegen zeitlich aber 87 und 90 Jahre später! Den französischen Beamten geht es nun (1387–90) um eine allgemeine Anerkennung der Maasgrenze; angeblich sei sie durch Setzung kupferner Grenzmale in Gegenwart der Könige erfolgt. Diese kupfernen Grenzmale sollen auch im Flußbett selbst, insbesondere bei Verdun, existiert haben, aber niemand hat sie persönlich gesehen, nur von ihnen sprechen hören. Das ganze ist höchst phantasiereich, zeigt aber, daß die Vorstellung von der Flußgrenze in der Bevölkerung inzwischen weit verbreitet war und seitens der französischen Beamten gefördert wurde⁷³).

Damit sind wir bei der großen Frage der angeblichen Vier-Flüsse-Grenze, die unter Philipp dem Schönen aktiv in die Politik eingeführt wurde, um vor allem die Stadt Lyon unter die Oberhoheit des französischen Königs zu bringen. Enquêtes im Sinne Fritz Kerns haben auch hierbei eine Rolle gespielt, aber sie brachten nicht das gewünschte

70) KERN, Acta (Anm. 65), S. 102, Nr. 155. Die Gegenurkunde des Bischofs in MGH Const. 4, S. 1249, Nr. 1200.

71) Karte bei R. DION, Les frontières de la France (Anm. 67), S. 85. Vgl. KERN, Anfänge S. 202 (etwas dramatisierend).

72) F. KERN, Die »Abtretung« des linken Maasufers an Frankreich durch Albrecht I., MIÖG 31, 1910, S. 558–581. KERN, Anfänge (Anm. 64), S. 206–210, bespricht die teilweise dramatischen Gerüchte (Rheinufer), die von Zeitgenossen in Deutschland und Frankreich im Zusammenhang des Königstreffens verbreitet wurden. In Acta S. 221, Nr. 279 bringt er eine Liste von deutschen Empfängern französischer »Handsalben«, was die Dorsualnotiz *Domino ... regi Francie pro donis Alem.* nahelegt. Der Zettel fand sich im Trésor des chartes unter dem Nachlaß von König Philipps Minister Wilhelm von Plaisians. Er ist ebenso wie die Adressenliste der Kanzlei (Acta S. 234, Nr. 286) aufschlußreich für die politisch-geographische Kenntnis des damaligen Deutschlands in der französischen Königskanzlei. Vgl. KERN, Anfänge (Anm. 64), S. 206, und EHLERS, Geschichte Frankreichs (Anm. 7), S. 171.

73) KERN, Acta (Anm. 65), S. 207–220, Nr. 278–279. Vgl. KERN, Abtretung (Anm. 72), S. 562–570, und ausführlich Th. TRAPP, Die französischen Enquêtes von 1387 und 1390. Ein Beitrag zur Linearität mittelalterlicher »Staatsgrenzen«, in: W. HAUBRICHs al. (Hg.), Grenzen erkennen, Begrenzungen überwinden. Festschrift für Reinhard Schneider, Sigmaringen 1999, S. 317–332.

Ergebnis. So meldet Anfang 1296 zwar ein dienstbeflissener Informant aus Lyon: *rationes per auctentica scripta vel alias per fidedignos plures probabiles recollegi cum iuris allegationibus et eas inferius annotavi*⁷⁴). Aber am Schluß muß er zugeben, daß sich etwas Sicheres nicht ergeben habe, er es freilich melden werde, sobald er es finde. Ein römisch-rechtlich geschulter Gutachter kommt ebenfalls nicht weiter. Daß Frankreich und das Imperium durch die Wasser von Saone und Rhone geteilt wurden, schreibt er, sei allgemeine Rede und volkstümliche Meinung: *et hoc totus mundus predicat et ita vulgariter homines opinantur*⁷⁵). Gegen den Widerstand der Kirche von Lyon wird diese Meinung wenig später auch dem Papst aufgetischt. Die Stromtheorie kleidet sich jedoch bei dieser einzigen Erwähnung in einem offiziellen Dokument als eine Märe aus alten Schriften: *Item invenitur in scripturis et litteris fidem facientibus, quod olim quidam rex Francie habuit duos filios, quorum unus fuit rex Francie et alter imperator*. Großer Streit sei entstanden zwischen König und Kaiser wegen der Grenzen. Unter Waffen stand man einander gegenüber, da einigte man sich *per amicos communes*, daß die vier Flüsse Schelde, Maas, Rhône und Saône künftig Grenzen sein sollten zwischen dem Regnum und dem Imperium⁷⁶).

Anschließend dringt in derselben Denkschrift für den Papst auch der (nach dem Vertrag von Verdun richtigere) Bezug auf die anliegenden Gebiete noch durch – *civitates, ville, castra vel feuda* –, doch geschieht das nur, um dazulegen, daß im Streit um Lyon außer dem Stadtgebiet westlich der Saône auch der kleinere Stadtteil zwischen Rhône und Saône zum *regnum Francie* gehören müsse. Hier wird die Stromtheorie zum eigenen Vorteil schon wieder nuanciert und zusätzlich die zukunftsträchtige Enklaventheorie aufgestellt, die Lehre vom *locus inclavatus*. Ansonsten dient als historisch-räumliche Begründung (§ 15), der westliche Teil von Lyon sei früher gegründet, früher erbaut; in ihm lägen die Metropolitankirche, der Sitz des Erzbischofs, das Haus des Erzbischofs, die Häuser der Kanoniker, das weltliche und kirchliche Gericht, die Gefängnisse beiderlei Gerichtsbarkeit, weswegen der Rat der Stadt eben auch zum Regnum gehören müsse.

Das meiste aus diesen Darlegungen stammt aus einer Informationsschrift, die ein Magister Thomas von Pouilly in Lyon für den königlichen Rat zusammengestellt hat. Einleitend wundert der Magister sich, daß die Kanoniker von Lyon die Gerichtsbarkeit des Königs von Frankreich nicht anerkennen, da Lyon doch selbst in den Registern der römischen Kurie als erster Sitz Galliens erscheine. Der Magister Thomas erwähnt also zusätzlich zur Vierströmtheorie und vielem anderen auch den antiken bzw. kirchlichen Gallienbegriff⁷⁷). Das nimmt die offizielle Denkschrift des Königs für den Papst bemerkenswerterweise nicht auf. Die Zeit, Gallien mit Frankreich zu verschmelzen, war noch nicht gekommen. Zu ihrer viel wirksameren Flußtheorie ist das französische Königtum

74) KERN, Acta S. 198, Nr. 270 (vor 1296 Febr. 4).

75) KERN, Acta S. 200, Nr. 271, § 3 (1296–97).

76) KERN, Acta S. 205, Nr. 294, § 16 (vor 1297 August).

77) KERN, Acta S. 199, Nr. 270, § 1.

auf pragmatische Weise gekommen. Im Mittelpunkt ihrer Politik standen vielfach Städte an Flüssen, Tournai und Valenciennes an der Schelde, Verdun an der Maas, Lyon am Zusammenfluß von Saône und Rhône⁷⁸⁾.

Lyon und das rechte Rhôneufer waren für eine dauerhafte Sicherung einer von Paris her realisierten Vereinigung Südfrankreichs mit dem Norden unverzichtbar. Wer schnell in den Languedoc oder seit 1250 in die Provence wollte, benötigte die ungewöhnlich rasche, wenn auch nicht ungefährliche Schiffsroute auf der Rhone. Zwei Tage genügten, um von Lyon nach Avignon zu gelangen. Pfeilschnell glitten die Schiffe vor allem auf dem 90 km langen Abschnitt zwischen Tournon und Pont-Saint-Esprit dahin⁷⁹⁾. Auch bei militärischen Unternehmungen war das rechte Rhoneufer unverzichtbar. Das Bistum Viviers war hier zuletzt an Frankreich gezogen worden; es hatte die Landbrücke nach Beaucaire geschlossen⁸⁰⁾. Doch schon Simon de Montfort war auf diesem Wege mit seinem Heer gegen die Albigenser und den Grafen von Toulouse vorgerückt. An der Saône diente Macôn seit 1239 als Standort eines mächtigen und ausgreifenden französischen Bailli. Sein Blick war fest auf Lyon gerichtet. Zwischen dem Bailliage von Macôn und der 1229 eingerichteten Senechaussée von Beaucaire weit im Süden war eine Verbindung zu schaffen. Die weiträumige Konzeption des französischen Königtums ist unübersehbar.

Im Zusammenwirken mit dem Papsttum trat die Bedeutung von Lyon 1244 und 1274 zusätzlich auf zwei Konzilien hervor; beim zweiten Konzil hatte schon Philipp III. versucht, seine Macht anstelle der überalterten Stadtherrschaft des Erzbischofs und Domkapitels zur Geltung zu bringen. Die Bürger von Lyon, seit 1271 unter dem besonderen Schutz des Königs, boten willkommene Handhabe, einen königlichen *gardiator* nach Lyon zu beordern, der die Gerichtshoheit des Erzbischofs aushöhlte. Als sich 1303 das Papsttum nach Avignon begab, wurde alles noch viel deutlicher. In jeder Hinsicht brauchte man Lyon, benötigte man den Fluß auch als Verkehrs- und Handelsweg zum Mittelmeerraum.

Unter diesen Vorzeichen ist am Ende des 13. Jahrhunderts unter Philipp dem Schönen die Theorie der vier Grenzströme entstanden. Ein Mythos wurde wirkungsstärker als unergiebige Enquêtes. Der politische Druck verstärkte sich. 1305 bei der Krönung Papst Clemens' V. in Lyon war Philipp der Schöne acht Wochen lang persönlich zugegen, wie vorher auch Philipp III. 1271. 1307 gab der Erzbischof von Lyon seinen Widerstand auf und 1312 verlor er seine Gerichtshoheit endgültig an Frankreich⁸¹⁾.

78) Zur Stromgrenze allgemein vgl. KERN, Anfänge, S. 315–322 (Exkurs) und DION, Frontières (Anm. 67), S. 71–89.

79) BRAUDEL, Frankreich (Anm. 7), S. 274–302. Im französischen Text S. 269 sieht er in der »liaison primordiale Rhône-Saône-Seine« den möglicherweise wichtigsten Grund, die »Neunerprobe für die Genese der französischen Einheit«.

80) KERN, Anfänge (Anm. 64), S. 62, 81, 111f.

81) Näheres zu diesen sehr komplexen Vorgängen bei B. GALLAND, Deux archevêchés entre la France et l'Empire. Les archevêques de Lyon et les archevêques de Vienne du milieu du XII^e siècle au milieu du XIV^e siècle, Rom 1994, S. 579–610. Andere Sicht bei KERN, Anfänge (Anm. 64), S. 96–110, 264–278.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Unter König Philipp August dienten die hier untersuchten Enquêtes der Ermittlung königlicher Rechte und damit der räumlichen Durchdringung des Landes durch die Beamten des Königs. Dieses Vorgehen galt nicht nur der Durchdringung neu erobelter Räume wie der Normandie (ab 1204) oder neu in die Krondomäne eingegliedeter Grafschaften wie Valois und Vermandois (1213), sondern wurde vorher und gleichzeitig auch in der alten Krondomäne geübt. Die Enquêtes liefen parallel zur Schaffung territorialer Verwaltungsbezirke für die königlichen Baillis. Bereits 1190 im »politischen Testament« des Königs vor dem Aufbruch zum Kreuzzug ist dieser Vorgang vorausgeplant.

2. Die Mehrheit der Untersuchungen unter König Ludwig IX. in den Jahren 1247–48 und später diente hingegen nicht der weiteren räumlichen Erschließung (nunmehr vor allem der südlichen Landesteile), sondern der Überwindung von Mißständen in der königlichen Verwaltung. Ein Schwall von Klagen drang damals – über 540 Jahre vor der Französischen Revolution – an das Ohr der meist kirchlichen Sonderbeauftragten des französischen Königs. Ob die französische Gesellschaft in sich schwer krank war, wie Sivéry sagt, sei dahingestellt, aber seine Metapher einer »Radioskopie« durch die Enquêtes vermittelt ein vorzügliches Bild. Tatsächlich wird das therapeutische Bemühen Ludwigs IX. in diesen Enquêtes überall deutlich. Der Unmut konnte sich Luft schaffen, bevor der König das Land zum Kreuzzug verließ. Eindeutiges Unrecht erkannten die Kommissare an und leisteten unbürokratisch Schadensersatz. Das Königtum gewann langfristig an Kredit und behauptete sich auch in der südfranzösischen Bevölkerung.

3. Diesen Kredit haben die nachfolgenden Könige Philipp III. und Philipp IV. und dessen Söhne genutzt und teilweise wieder verspielt. Ihre Untersuchungen zu Mißständen sind weitgehend verloren, die erhaltenen Enquêtes dienten vor allem fiskalischen Interessen⁸². Polizeimethoden traten an die Stelle von Rechtsbewußtsein, so insbesondere bei der Aufhebung des Templerordens. Gerade diese Maßnahme zeigt andererseits eine souveräne räumliche Durchdringung des Landes: die Festnahme der Templerbrüder mußte vier Wochen lang geheimgehalten werden und erfolgte trotzdem auf die Stunde genau zur gleichen Zeit in ganz Frankreich⁸³. Sofort begann überall auch die Inventarisierung des Ordensbesitzes. Bei

82) Hervorzuheben insbesondere die von Ferdinand Lot aufgeschlüsselte, landesweite Enquête der Feuerstellen von 1328 (Anm. 5).

83) J. FAVIER, Philippe le Bel, Paris 1978, S. 426f., 437f. Zu den schweren Mißbräuchen bei dieser Aktion ist eine Enquête der Zeit Philipps VI. von 1331 aufschlußreich (Arch. Nat., X1a 6, fol. 263), die Ch. V. LANGLOIS, Doléances, Revue hist. 100, 1909, S. 92f. veröffentlichte. Sie betrifft die Foltermethoden eines Sous-bailli von Tours: *Item quemdam Templarium, vocatum Guillelmum de Ferron, fecit poni in gebina ad finem, ut sciret ubi dictus Templarius posuerat magnam quantitatem florenorum qui erant dicti Templarii, et incontinenti post confessionem dicti Templarii predictam quantitatem dictorum florenorum penes se habuit, et ad finem ne fieret rumor dictorum florenorum qui per confessionem dicti Templarii fuerant notificati dicto Guillelmo Troilart, idem Guillelmus predictum Templarium in gebina interfici fecit.*

der Ausweitung der französischen Reichsgrenzen unter Philipp IV. dagegen haben Enquêtes nur eine begrenzte Rolle gespielt. Hier wirkten subtilere juristische, aber auch gewaltsame Maßnahmen, ein fester politischer Wille und nicht zuletzt ein politischer Mythos, die sogenannte Vier-Ströme-Grenze.

4. Als weiterer Ausgriff über die Grenze des Königreiches zu erwähnen bleibt noch der Erwerb der Provence durch die Heirat von Ludwigs IX. jüngstem Bruder Karl von Anjou. Zwar ging es hier nicht um eine Verschiebung der Staatsgrenze – sie erfolgt erst 1486–87 –, aber hier haben Verwaltungs-enquêtes eine bedeutende Rolle gespielt. Sie begannen sofort nach der Rückkehr Karls vom Kreuzzug 1251 und nach der Niederwerfung der Rhonestädte. Darum erfaßten sie nach der offiziellen Formulierung neun Bistümer, sechs Balleien und drei Städte. Tatsächlich sind auch bei den Bistümern zivile Amtsbereiche gemeint. »Zuvor«, sagt Edouard Baratier, der Herausgeber dieser wichtigen Übersicht, »war die gräfliche Domäne schlecht definiert und nur ungenau abgegrenzt. Sehr vieles hing ab vom Eifer oder der Nachlässigkeit der gräflichen Amtsleute. Von jetzt an herrscht Präzision und genaue Abgrenzung.« Erreicht wurde also genau das Ziel, das auch die Enquêtes König Philipp Augusts erstrebt hatten⁸⁴).

Effiziente Beamte, schriftliche Klärung der Rechtsverhältnisse und ein immer besser organisierter Kurierdienst waren die wichtigsten Mittel, mit denen die französische Krone die weiten Räume des Landes dauerhaft überwacht und gesichert hat.

84) E. BARATIER, *Enquête sur les droits et revenus de Charles Ier d'Anjou en Provence* (Coll. de documents inédits), Paris 1969. Im Dauphiné ging eine ähnliche Enquête 1342 der Übernahme durch den künftigen König Karl V. sogar um etliche Jahre voraus.